

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 05.05.2020

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und
Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Liebknecht
Telefon: 5 45 17 43

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00329/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern und des Verwaltungsgerichtes Schwerin für die Amtsperiode 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin stimmt der Aufnahme der in den Anlagen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern und des Verwaltungsgerichtes Schwerin für die Amtsperiode 2020 bis 2025 zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben vom 2. Januar 2020 wurde die Landeshauptstadt Schwerin vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern gebeten, das Verfahren zur Erstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern und des Verwaltungsgerichtes Schwerin für die Amtsperiode 2020 bis 2025 einzuleiten. Die Vorschlagslisten haben insgesamt doppelt so viele Vorschläge zu enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu wählen sind.

Für das Oberverwaltungsgericht sind 6 Personen und für das Verwaltungsgericht Schwerin 18 Personen vorzuschlagen.

Unter Mithilfe der Fraktionen der Stadtvertretung konnten für das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern 9 und für das Verwaltungsgericht Schwerin 20 geeignete Bewerberinnen und Bewerber gewonnen werden.

Als Frist für die Übersendung der Vorschlagslisten wurde der 30. April 2020 festgelegt. Aufgrund der geringen Anzahl von Meldungen freiwilliger Personen in den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern, wurde die Frist bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

2. Notwendigkeit

Erforderliche Zustimmung nach § 28 Satz 4 VwGO

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Vorschlagsliste OVG 2020-2025

Anlage 2 - Vorschlagsliste VG 2020-2025

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister